

Wenn das Gericht in Abwesenheit des Angeklagten über dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht entscheiden kann, aber die Schuldfeststellung bei Anwesenheit des Angeklagten möglich erscheint, soll sich das Gericht nicht zu einem Freispruch des Angeklagten genötigt sehen. Es stellt das Verfahren durch Beschluß vorläufig ein. Dieser Beschluß ist mit der Beschwerde anfechtbar (§ 305).

§268

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

Für die öffentliche Zustellung des Urteils gilt § 185.

§269

Neue Haupt Verhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.¹

1. **Bedeutung:** Durch die in , Abs. 2 enthaltene Möglichkeit für eine erneute Hauptverhandlung wird eine weitere Rechtsgarantie zugunsten des Flüchtigen und Abwesenden geschaffen. Die erneute Hauptverhandlung ist geeignet, einen Nachteil abzuwenden, der dem Verurteilten infolge seiner Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung erwachsen sein kann. **Die Voraussetzungen für eine erneute Haupt Verhandlung im Sinne dieser Bestimmung sind nicht gegeben, wenn der Angeklagte erscheint,** nachdem die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende erst teilweise durchgeführt worden ist. In einem solchen Fall muß eine Hauptverhandlung nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt werden; es genügt nicht, dem Angeklagten den Inhalt und die Ergebnisse der bisher abgelaufenen Hauptverhandlung mitzuteilen.